

KLIENTEN-INFO

Ausgabe 1/2018

INHALT:

1. Editorial	1
2. Wirtschaftliches Eigentümer Registergesetz („WIEREG“)	2
3. Neuer Kategoriemietzins ab 1.2.2018	3
4. Vereinsrichtlinien – Wartungserlass	4
5. Neuerungen in der Lohnverrechnung	5
6. Umsatzsteuer – Wartungserlass	8
7. Splitter	9
8. Wichtige Termine	10
9. Sozialversicherungswerte für 2018	12

1. EDITORIAL

Bedingt durch die **Regierungsneubildung** hat es zum Ende des vergangenen Jahres keine steuerlich relevanten Gesetzesbeschlüsse mehr gegeben. Derzeit liegen zwar **Regierungsvorlagen** zur **Familienbeihilfe** und zur **Senkung des Arbeitslosenbeitrages** vor, die Gesetzwerdung muss aber noch abgewartet werden.

Besonders fleißig waren die Mitarbeiter im Finanzministerium, die in den letzten Monaten Entwürfe der Wartungserlässe zu den **Richtlinien für die Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer** sowie für **Vereine** im Umfang von an die 900 Seiten(!!!) zur Begutachtung versandt haben. In der vorliegenden Ausgabe finden Sie einen Überblick über darin enthaltene wichtige Aussagen zur Umsatz- und Lohnsteuer sowie zu Vereinen, da diese Wartungserlässe bereits veröffentlicht wurden.

Über wichtige Neuerungen für das Jahr 2018 haben wir rechtzeitig in der letzten Ausgabe berichtet. Ein Thema, dass Sie sicherlich in nächster Zeit beschäftigen wird, ist die **Feststellung und Bekanntgabe der wirtschaftlichen Eigentümer** in das neu geschaffene Register. Deshalb widmen wir diesem Thema nochmals einen eigenen Beitrag.

Wie jedes Jahr finden Sie als bewährtes Hilfsmittel eine Übersicht über die aktuellen **ASVG- und GSVG-Werte**.

2. WIRTSCHAFTLICHES EIGENTÜMER REGISTERGESETZ („WIEREg“)

Zur **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** wurde – in Umsetzung von EU-Recht - bereits im Juni des Vorjahres beschlossen, dass in Österreich ein Register eingerichtet werden soll, in das Rechtsträger **ihre wirtschaftlichen Eigentümer** einzutragen haben. Das Gesetz ist nunmehr mit **15.1.2018** in Kraft getreten.

Betroffene Rechtsträger sind neben **Personen- und Kapitalgesellschaften** auch **Privatstiftungen, Vereine, Stiftungen und Fonds** nach dem BStFG, die ihren Sitz im Inland haben. Außerdem werden **Trusts** und trustähnliche Vereinbarungen erfasst, wenn sie im Inland verwaltet werden. Zu beachten ist, dass grundsätzlich auch **Treuhandschaften** zu melden sind. Unter anderen besteht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, eine **Ausnahme von der Meldepflicht**, da diese Daten ohnehin dem Firmenbuch zu entnehmen sind. Eine vergleichbare Ausnahme besteht für im Firmenbuch eingetragene **OGs und KGs**, wenn die unbeschränkt haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind.

Eine Generalklausel definiert als wirtschaftliche Eigentümer **alle natürlichen Personen**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein **Rechtsträger** letztlich steht. Diese Generalklausel wird sodann durch demonstrative Beispiele aufgefüllt. So zählen zumindest zu den wirtschaftlichen Eigentümern bei Gesellschaften die natürlichen Personen, die:

- einen **Aktienanteil von mehr als 25%** oder eine **Beteiligung von mehr als 25%** halten,
- ausreichende **Stimmrechte** an der Gesellschaft halten oder
- **Kontrolle** auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Alle drei Varianten bestehen nebeneinander, sodass alle betroffenen Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Die **erfolgreiche Feststellung** eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach einer Fallgruppe befreit nicht von der Verpflichtung zur Feststellung all-fälliger weiterer **wirtschaftlicher Eigentümer** nach den verbleibenden Fallgruppen. Kann kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden (zB weil keine natürliche Person eine Beteiligung von mehr als 25% hält), so gelten jene natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer, die der **obersten Führungsebene** angehören. Diese Vorschrift wirkt neben den Strafbestimmungen des WiEREg als Druckmittel auf die Geschäftsführung, sodass diese alles Nötige unternimmt, damit der wahre wirtschaftliche Eigentümer festgestellt werden kann.

Bei einer **mehrgliedrigen Gesellschaftsstruktur** ist jeweils auf die aktive Kontrolle – somit einer Mehrheit von über 50 % der Anteile bzw Stimmrechte beim dazwischen geschalteten Rechtsträger – abzustellen, um als wirtschaftlicher Eigentümer zu gelten.

Eigene Regelungen enthält das Gesetz für **Privatstiftungen und Trusts**. Bei Privatstiftungen sind als wirtschaftlicher Eigentümer der Stifter, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis), die Mitglieder des Stiftungsvorstands und sonstige die Stiftung kontrollierende natürliche Personen zu melden. Bei Trusts sind wirtschaftliche Eigentümer der Settlor/Trustor, der Trustee, der Protektor, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis) und sonstige das Vermögen kontrollierende natürliche Personen.

Im Übrigen begründet ein Treugeber Kontrolle durch ein Treuhandschftsverhältnis.

Die Rechtsträger bzw deren **geschäftsführende Organe** haben die Angaben hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aktuell zu halten und der Registerbehörde mitzuteilen. Im Rahmen der **Identitätsfeststellung** der wirtschaftlichen Eigentümer haben die Rechtsträger entsprechende Nachforschungen anzustellen, sodass sie davon überzeugt sind, zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die **Sorgfaltspflichten** müssen jährlich vorgenommen werden. Die für die Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen müssen **fünf Jahre aufbewahrt** werden.

Die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer sind **elektronisch** an das **Unternehmensserviceportal des Bundes** zu melden. Zu melden sind Vor- und Zuname der wirtschaftlichen Eigentümer, ihr Wohnsitz (sofern kein Wohnsitz in Österreich besteht: die Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises), Geburtsdatum und Geburtsort sowie die Staatsbürgerschaft. Außerdem sind Art und Umfang des **wirtschaftlichen Interesses** für jeden wirtschaftlichen Eigentümer anzugeben. Änderungen der Angaben sind binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Änderung bekannt zu geben. Bei neuen Rechtsträgern hat die Meldung binnen 4 Wochen nach Eintragung in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister) zu erfolgen.

Das Register ist **nicht allgemein öffentlich zugänglich** (wie etwa das Firmenbuch), aber zahlreiche Personengruppen haben **Einsichtsrechte**. So können alle Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, aber auch Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler in das Register Einsicht nehmen, um jeweils ihren Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Darüber hinaus haben zahlreiche **Behörden** (Finanzämter, Finanzstraßbehörden, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaft) im Rahmen ihrer **gesetzlichen Aufgaben Einsichtsrechte**. Außerdem kann bei der Registerbehörde ein **schriftlicher Antrag auf Einsicht** gestellt werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

Verletzungen der Meldepflicht werden als **Finanzvergehen** geahndet. Bei Vorsatz drohen Geldstrafen bis zu € 200.000, bei grober Fahrlässigkeit bis zu € 100.000. Bestraft werden können neben den verantwortlichen Personen (Leitungsorgane) auch Rechtsträger selbst (Verbandsverantwortlichkeit). Die Vornahme einer Meldung kann zudem mit **Zwangsstrafen** erwirkt werden.

Was ist zu tun?

- Kontrolle, ob Sie als Rechtsträger von der Meldepflicht unter dem WiEReG erfasst sind.
- Ermittlung des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s).
- Erstmalige Registrierung für bestehende Rechtsträger im neuen Register bis spätestens 01.06.2018.
- Für ab Mai 2018 neu gegründete Rechtsträger Meldung innerhalb von 4 Wochen ab Eintragung im Firmenbuch.
- Laufende Kontrolle, ob die an das Register gemeldeten Informationen noch aktuell sind.
- Meldung an das Register (binnen 4 Wochen ab Kenntnis), wenn eine Änderung bei zu meldenden Informationen eingetreten ist.

3. NEUER KATEGORIEMIETZINS AB 1.2.2018

Infolge der Überschreitung des 5%igen Schwellenwerts seit der letzten Anhebung der Kategorie-mietzinse (mit 1.4.2014) wurden diese nunmehr **mit Wirkung ab 1.2.2018** neu festgesetzt:

Kategorie	bisher je m² NFL	NEU je m² NFL
A	€ 3,43	€ 3,60
B	€ 2,57	€ 2,70
C	€ 1,71	€ 1,80
D	€ 1,71	€ 1,80
D	€ 0,86	€ 0,90

Die neuen Kategoriemietzinse können bei Neuverträgen bereits ab 1.2.2018 vereinbart werden. Bei bestehenden Mietverträgen muss das **Anhebungsbegehren nach dem 1.2.2018** und jedenfalls mindestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin dem Mieter zugehen. Damit ist der früheste Mietzins-Valorisierungstermin der 1.3.2018.

Mit der Anhebung der Kategoriemietzinse erhöhen sich auch die bei den **Betriebskosten verrechenbaren Verwaltungskosten** auf € 3,60 je m² Nutzfläche und Jahr. Für das Jahr 2018 ergibt sich daher ein Mischsatz von € 3,586 je m² Nutzfläche und Jahr.

4. VEREINSRICHTLINIEN – WARTUNGSERLASS

Der **VereinsR-Wartungserlass 2017** enthält infolge zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen umfangreiche **Erweiterungen**. Die für die Praxis wichtigsten Neuerungen sind wie folgt:

- **Definition und Umfang der Gemeinnützigkeit:** Ein gemeinnütziger Zweck kann nur dann vorliegen, wenn die Förderung der Allgemeinheit gegeben ist. Ein gemeinnütziger Zweck liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte von Minderheiten in Gefahr geraten. Stehen die vom Verein verfolgten Zwecke nicht mit der österreichischen Rechtsordnung im Einklang, kann der Verein nicht als gemeinnützig angesehen werden. Wenn der satzungsmäßige Zweck des Vereins nur auf Unterhaltung und Geselligkeit gerichtet ist, wird die Voraussetzung der Förderung der Allgemeinheit nicht erfüllt. Die Förderung der Freizeitgestaltung und Erholung erfüllt dann das Gemeinnützigkeitserfordernis, wenn ein besonders schutzbedürftiger Personenkreis begünstigt wird oder diese Ziele im Rahmen sportlicher Aktivitäten verfolgt werden. Eine völlig untergeordnete Förderung der Unterhaltung und Geselligkeit ist nicht begünstigungsschädlich. Diese liegt dann vor, wenn pro Vereinsmitglied pro Jahr maximal € 100 für derartige Zwecke verausgabt werden. Eine Durchschnittsbetrachtung ist nur zulässig, wenn die Ausgaben keinem bestimmten Vereinsmitglied zuordenbar sind.
- **Grundsatz der Vermögensbindung:** Vereinsmitglieder dürfen an Wertsteigerungen eines gemeinnützigen Vereins nicht partizipieren. Eine Ausnahme besteht für die Rückzahlung von Einlagen im Fall des Ausscheidens eines Vereinsmitglieds oder der Auflösung des Vereins. Eine Rückzahlung von Einlagen an Vereinsmitglieder muss allerdings dem § 30 Abs 2 VerG entsprechen. Eine Wertsteigerung seit der Einlage darf nicht ausgezahlt werden. Vermögen einer begünstigten Körperschaft darf nur für begünstigte Zwecke verwendet werden. Zulässig ist nach den VereinsR nunmehr die Übertragung von Vermögen auf andere Rechtsträger, wenn anstelle des übertragenen Vermögens (zB eines Betriebs) eine wertäquivalente Beteiligung tritt.

- Die **Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit** nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 wurden in die VereinsR aufgenommen und deren Anwendungsbereich erläutert. Nach den VereinsR stellt auch eine Zuwendung nach § 4c EStG an eine Innovationsstiftung für Bildung eine für die Begünstigung des Vereins unschädliche Zuwendung dar.
- **Vereinsfest und gesellige Veranstaltungen:** Die gesetzliche Neuregelung des § 45 Abs 1a BAO durch das EU-AbgÄG 2016 wurde nunmehr in die VereinR aufgenommen und dessen Geltungsbereich erläutert. Kleine Vereinsfeste, die als begünstigungsunschädliche Hilfsbetriebe angesehen werden, können nun auch unter Mitwirkung von vereinsfremden Personen organisiert werden. Allerdings müssen zumindest 75 % der Mitwirkenden Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörigen sein. Kleine Vereinsfeste sind nur bis zu einer Dauer von 72 Stunden pro Kalenderjahr begünstigungsunschädlich. Das Stundenausmaß umfasst dabei nur die Zeit, in der eine gastwirtschaftliche Betätigung stattfindet. Gemeinsame Festveranstaltungen sind dann nicht begünstigungsschädlich, wenn die gesamte Umsatzgrenze von € 40.000 nicht überschritten wird. Darüber hinaus kann eine Ausnahmegenehmigung gem § 44 Abs 2 BAO auf Antrag erteilt werden.
- **Vorliegen eines eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins:** Jedenfalls als eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ein eingerichtetes Buffet anzusehen, weil dann nicht mehr von einem untergeordneten Verhältnis der Verköstigung zur Veranstaltung auszugehen ist. Das dauerhafte Unterhalten eines Vereinslokals begründet noch keinen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb. Auch die Verabreichung von durch Vereinsmitglieder beigestellten Speisen und Getränken gegen einen Selbstkostenbeitrag an andere Vereinsmitglieder stellt nunmehr keinen schädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Das Vorhandensein eines Kühlschranks, einer Kaffeemaschine oder einer mobilen Herdplatte ist auch nicht begünstigungsschädlich.
- **Klarstellungen zu ausgegliederten Profimannschaften:** In die VereinsR wurden nunmehr Aussagen zu Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und der in eine Kapitalgesellschaft ausgegliederten Profimannschaft, zur umsatzsteuerlichen Behandlung von vom Verein an die Profimannschaft weitergeleiteten Subventionen und zur Frage der Aktivierung von Spielerwerten aufgenommen.

5. NEUERUNGEN IN DER LOHNVERRECHNUNG

5.1 Highlights zum Wartungserlass 2017 zur Lohnsteuer

- **Wechsel unbeschränkte / beschränkte Steuerpflicht:** Bei einem unterjährigen Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht und vice versa müssen für den Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht und für den der beschränkten Steuerpflicht **getrennte Veranlagungen** durchgeführt werden, weil sowohl hinsichtlich der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage als auch hinsichtlich ihrer Besteuerung jeweils unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen gelten. Für den Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht kann eine **Arbeitnehmerveranlagung** durchgeführt werden. Für den Zeitraum der beschränkten Steuerpflicht kommt es zu einer **Einkommensteuerveranlagung**. Zuständig ist das bisherige Wohnsitzfinanzamt. Im Falle der Option auf unbeschränkte Steuerpflicht der in den Zeitraum der beschränkten Steuerpflicht fallenden Einkünfte ist bei Pensionisten das Finanzamt am Sitz der Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

- **Ergänzung zu steuerfreien Stipendien:** Stipendien, die im Rahmen von Dissertations- und Diplomarbeiten gewährt werden, sind unter bestimmten Rahmenbedingungen **steuerfrei**. Ergänzend wird auf die **Steuerbefreiung** für außerhalb eines Dienstverhältnisses gewährte Stipendien zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Inland hingewiesen, wenn der Stipendiat weniger als **€12.000 Jahreseinkommen** hat.
- **Klarstellung betreffend Aushilfskräfte:** Es wird klargestellt, dass die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert für 2018: € 438,05) **ohne sonstige Bezüge** nicht überschritten werden darf. Eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Aushilfskräften ist, dass diese durch eine daneben bestehende Tätigkeit der **Vollversicherung** unterliegen. Damit sind folgende Personengruppen ausgeschlossen: Pensionisten, Beamte im Ruhestand, Arbeitslose, geringfügig Beschäftigte (auch wenn durch die Aushilfstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird) und Karenzierte.
- **Klarstellung bezüglich Mitarbeiterrabatte und Angehörige:** Mitarbeiterrabatte bis zu **20 %** sind nur dann steuerfrei, wenn der kostenlose oder verbilligte **Bezug von Waren oder Dienstleistungen** durch den Mitarbeiter erfolgt und dieser den Aufwand wirtschaftlich trägt. Erwirbt ein Angehöriger die Ware mit bis zu 20% Rabatt, kommt die Steuerbefreiung daher nicht zur Anwendung. Übersteigt allerdings der Rabatt bei Direkteinkäufen durch Angehörige im Einzelfall 20%, sind - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - Mitarbeiterrabatte nur insoweit steuerpflichtig, als ihr **Gesamtbetrag €1.000** im Kalenderjahr übersteigt.
- **Steuerbefreiung für den Beschäftigungsbonus:** Der für in der Zeit von 1.7.2017 bis 31.1.2018 neu geschaffene Dienstverhältnisse von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) ausbezahlte Beschäftigungsbonus ersetzt **50% von bestimmten Dienstgeberbeiträgen** für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Damit der Beschäftigungsbonus beim Empfänger – dem Dienstgeber – steuerfrei bleibt wird klar gestellt, dass durch diese Bonuszahlung keine Kürzung der Lohnnebenkosten erfolgt.
- **Nutzung eines Dienstautos für anderes Dienstverhältnis:** Benützt der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes KFZ für Fahrten zu Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten bzw für Fahrten in einem weiteren Dienstverhältnis, dann kann der Arbeitnehmer für diese Fälle nur dann **Werbungskosten** geltend machen, wenn er dafür auch einen Aufwand trägt. Im Rahmen der Besteuerung des **Sachbezugs für KFZ** trägt er den Aufwand. Für die Berechnung des aliquoten Teil des Sachbezugswerts wird die Summe der sachbezugsrelevanten Fahrten im Verhältnis der als Werbungskosten abzugsfähigen Fahrten aufgeteilt. Als Nachweis gilt ein ordnungsgemäß geführtes **Fahrtenbuch**.

Beispiel:

Arbeitnehmer hat zwei Dienstverhältnisse; Arbeitgeber 1 stellt ein Dienstauto zur Verfügung; infolge privater Nutzung kommt es zu einem Sachbezug von monatlich € 720; im Rahmen dieser Privatfahrten erfolgen auch die für das Dienstverhältnis 2 veranlassten Fahrten.

	Dienst-fahrt	Privatfahrt	%	Sachbezug DV 1	WKo DV 2
Dienstoffahrten für DV 1	5.000 km			€ 720	
Fahrten für DV 2		4.000 km	36%		€ 259,20
Privatfahrten		7.000 km	64%		
sachbezugsrelevante km insgesamt		11.000 km	100%		

- **Ergänzungen betreffend Dienstverhältnisse:** Zur Frage, ob ein Dienstverhältnis vorliegt, gilt es zwei Kriterien zu prüfen, nämlich das **Vorliegen der Weisungsgebundenheit** gegenüber dem Arbeitgeber und die **Eingliederung in den geschäftlichen Organismus** des Arbeitgebers. Dazu werden ausgesuchte aktuelle VwGH-Erkenntnisse in die Lohnsteuerrichtlinien eingearbeitet:

Ein **Weisungsrecht** wird auch durch die Ausübung der sogenannten "**stillen Autorität**" des Arbeitgebers erreicht, welche sich nicht in einer konkreter Form äußert, weil der Arbeitnehmer von sich aus weiß, wie er sich im Betrieb des Dienstgebers zu bewegen und zu verhalten hat. Davon unberührt bleibt ein **vertraglicher Verzicht** auf das Weisungsrecht. Beispielsweise liegt im Falle von **Home-Arbeitsplätzen** eine gering ausgeprägte Einbindung in die Betriebsorganisation hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenem Verhalten vor. Entscheidend ist, dass ein **Weisungs- und Kontrollrecht** des Arbeitgebers besteht und damit die Bestimmungsfreiheit des Arbeitnehmers weitgehend ausgeschaltet ist. Es kommt darauf an, dass der Arbeitgeber statt der unmittelbaren Weisungsmöglichkeit über eine entsprechende Kontrollmöglichkeit verfügt.

Die **Eingliederung in den geschäftlichen Organismus** ist im Sinne einer Abhängigkeit vom Arbeitgeber zu verstehen. Bei einfachen manuellen Tätigkeiten oder **Hilfstätigkeiten**, die in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung und die Verwertbarkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum des Dienstnehmers erlauben, kann bei einer Integration des Beschäftigten in den Betrieb des Beschäftigers das **Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses** in persönlicher Abhängigkeit ohne detaillierte Untersuchungen angenommen werden.

Ein **Dienstverhältnis** ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer über eine **Gewerbeberechtigung** für die ausgeübte Tätigkeit verfügt.

5.2 Nützliche Übersicht Lohnverrechnungswerte

- **Pendlerpauschale (PP)**

Entfernung	kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
2 km – 20 km	kein PP	kein PP	372,00	31,00
20 km – 40 km	696,00	58,00	1.476,00	123,00
40 km – 60 km	1.356,00	113,00	2.568,00	214,00
über 60 km	2.016,00	168,00	3.672,00	306,00

Pendlereuro: pro Kilometer einfacher Fahrtstrecke bei Anspruch auf Pendlerpauschale: **€ 2,00**

Anzahl Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 bis 7 Tage	8 bis 10 Tage	> 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

Wird dem Arbeitnehmer ein **Dienstauto** zur Verfügung gestellt und dessen Privatnutzung als Sachbezug versteuert, steht kein Pendlerpauschale zu.

- **Dienstreise**

Taggeld - Inland	Dauer > 3Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	€ 26,40
Nächtigungsgeld - Inland	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	€ 15,00

Km-Geld PKW /Kombi	Km-Geld Mitbeförderung	Km-Geld Motorrad	Km-Geld Fahrrad
€ 0,42	€ 0,05	€ 0,24	€ 0,38

6. UMSATZSTEUER – WARTUNGSERLASS

Der jüngst veröffentlichte UStR-Wartungserlass 2017 arbeitet die Änderungen durch das AbgÄG 2016 sowie aktuelle Judikatur ein. Die für die Praxis wesentlichsten **Änderungen** sind:

- Die **unentgeltliche Übereignung** eines Wirtschaftsguts unter Zurückbehaltung des **Fruchtgenussrechts** stellt mangels Leistungsaustausch nach wie vor keinen Umsatzsteuer-tatbestand dar. Die Vereinbarung einer Substanzabgeltung im Rahmen des Fruchtgenussrechts stellt aber ein Entgelt des Fruchtgenussberechtigten für eine sonstige Leistung des zivilrechtlichen Eigentümers dar und ist zum **Normalsteuersatz iHv 20 %** umsatzsteuerpflichtig, sofern beim zivilrechtlichen Eigentümer nicht die Kleinunternehmerbefreiung zum Tragen kommt.
- Aufgrund zweier neuer Judikate des VwGH wurden die Aussagen der UStR zur **Steuerbarkeit von Zuschüssen** präzisiert. Demnach sind nunmehr auch Zuschüsse von dritter Seite, die der Subventionierung eines nicht kostendeckenden Verkaufspreises am Markt dienen, nicht steuerbar. Zuschüsse für die Herstellung von Produkten für den Zuschussgeber sind hingegen Lieferungsentgelt und steuerpflichtig.
- Die **Anmietung von Personalunterkünften** für Skilehrer durch den Arbeitgeber und die anschließende kostenfreie Überlassung an Skilehrer stellt einen umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauch dar.
- Die Aussagen der UStR im Zusammenhang mit einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** wurden durch Einarbeitung von zwei VwGH-Judikaten präzisiert. Neu sind die Aussagen, wonach eine Über- oder Unterordnung irrelevant ist und **kein Vorsteuerabzug** besteht, wenn die Vorsteuern im Zusammenhang mit unecht befreiten Umsätzen aus dem Organkreis stehen.
- Zu den **Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** wurde die Aussage in die Richtlinien aufgenommen, wonach Büro-, Sanitär- oder andere Container dann nicht Teil des Grundstücks werden, wenn sie nur auf eine **zeitlich begrenzte Dauer** genutzt werden und leicht zu entfernen sind.
- **Bitcoin-Mining** unterliegt **nicht der Umsatzsteuer**. Weder die Validierung der Bitcoin-Transaktionen noch die Gewinnung von neuen Bitcoins ist umsatzsteuerpflichtig infolge mangelndem Leistungsempfänger bzw infolge Steuerfreiheit als Umsatz von gesetzlichen Zahlungsmitteln.
- Die **Vermietung von Grundstücken** für einen ununterbrochenen Zeitraum von nicht mehr als 14 Tagen ist **umsatzsteuerpflichtig** mit dem Normalsteuersatz, wenn der Unternehmer das

Grundstück nur zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, für andere kurzfristige Vermietungen oder zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen verwendet. Werden beispielsweise Seminarräume in einem Hotel auch an Nichtunternehmer vermietet, sind auch alle anderen kurzfristigen Vermietungen im selben Veranlagungszeitraum **zwingend unecht umsatzsteuerbefreit**.

- Die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der **Kleinunternehmergrenze** (insbesondere Außerachtlassung von bestimmten unecht befreiten Umsätzen) wurden in die UStR aufgenommen.
- Die Definition der **Großreparatur** iSd § 12 Abs 10 UStG wurde anhand eines neuen VwGH-Judikats angepasst. Demnach liegt eine Großreparatur dann vor, wenn nicht aktivierungspflichtiger Aufwand, der nicht regelmäßig erwächst, vorliegt, er aber ins „Gewicht“ fällt. Eine bestimmte Relation zu den gesamten Anschaffungskosten eines Gebäudes ist nicht erforderlich.
- Infolge der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung des **Grundstücksbegriffs** können Gegenstände vom **fünfjährigen Vorsteuerberichtigungszeitraum** in den 20-jährigen wechseln. Die UStR enthalten für diesen Fall nunmehr Berechnungsbeispiele.
- Ein neues Judikat des VwGH zur **Istbesteuerung von Unternehmern**, die eine Tätigkeit iSd § 22 Z 1 EStG ausüben, wurde in die UStR aufgenommen. Demnach können nunmehr zB auch **planende Baumeister**, die ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betreiben, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten abführen.

7. SPLITTER

7.1 Beschäftigungsbonus – Ende per 31.1.2018

Die Bundesregierung hat das **Auslaufen des Beschäftigungsbonus** mit 31.1.2018 beschlossen. Bis zum 31.1.2018 gestellte Anträge bleiben natürlich aufrecht. **Ersatzarbeitskräfte** können auch nach diesem Zeitpunkt über den **aws-Fördermanager** gemeldet werden und treten zu gleichen Konditionen in die Förderung ein.

7.2 VfGH: fremdübliche Vermietung eines Eigentumshauses

Voraussetzung für die Anerkennung einer **Vermietung an einen Gesellschafter** oder an eine diesem nahestehenden Person ist bekanntlich, dass die Mietvereinbarung dem **Fremdvergleich** standhält. Der VwGH hat nunmehr in einem Erkenntnis festgehalten, dass es für die Beurteilung der **Angemessenheit der Miete** auf die nachhaltig erzielbare Marktmiete im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags ankommt, wenn für das Objekt ein - wenn auch kleiner - Mietenmarkt besteht und derartige Objekte insbesondere von Universitätsprofessoren und „Expats“ angemietet werden. Auf die Höhe einer Renditemiete kommt es dann nicht an.

7.3 Sonderbetriebsprüfung bei Kapitalabfluss

Nach dem **Kapitalabfluss-Meldegesetz** müssen Banken seit März 2015 Kapitalabflüsse von **Konten und Depots** natürlicher Personen **über € 50.000** melden. Diese Meldungen werden von der Finanzverwaltung für eine Analyse für Zwecke der Betrugsbekämpfung verwendet. Diese Analysen führen in letzter Zeit verstärkt zu Vorhalten und abgabenbehördlichen Nachprüfungen.

7.4 OGH: keine Einlagenrückgewähr bei einer GmbH & Co KG

Das **Verbot der Einlagenrückgewähr** erfasst grundsätzlich jede vermögensmindernde Leistung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an ihre Gesellschafter, ausgenommen solche in Erfüllung des **Dividendenanspruchs**, sonstiger gesetzlich zugelassener Ausnahmefälle sowie Leistungen auf der Grundlage fremdüblicher Austauschgeschäfte. Haben daher bei der GmbH & Co KG einige Kommanditisten den Gesellschaftsvertrag aufgekündigt und scheiden aus der Gesellschaft aus und wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, so kommen lt OGH **Abfindungsansprüche** der ausgeschiedenen Kommanditisten in Betracht, wenn diese Ansprüche durch alineare Gewinnausschüttungen oder Kapitalherabsetzungen in analoger Anwendung der §§ 54 ff GmbHG von der Gesellschaft befriedigt werden können. Die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet jedenfalls einen ausreichenden Gläubigerschutz.

8. WICHTIGE TERMINE

28.2.2018:

Einreichung Jahreslohnzettel und Meldungen für Zahlungen 2017

Unternehmer müssen neben den Jahreslohnzetteln 2017 (Formular L 16) für ihre Dienstnehmer auch **Zahlungen für bestimmte Leistungen**, die außerhalb eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, **elektronisch über ELDA** (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria) melden. Eine Meldung nach § 109a EStG (zB: Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Vortragende oder Leistungen im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses) kann unterbleiben, wenn das Gesamtentgelt (inkl Reisekostenersätze) für ein Kalenderjahr netto nicht mehr als € 900 / Person bzw Personenvereinigung beträgt. Das Entgelt für jede einzelne Leistung darf € 450 nicht übersteigen.

Mitteilungen bei **Auslandszahlungen** gem § 109b EStG (Formular E 109b) betreffen Zahlungen ins Ausland für Leistungen aus selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt wurden. Weiters sind Zahlungen bei **Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen, sowie bei kaufmännischer und technischer Beratung im Inland (zB Konsulententätigkeit) zu melden. Diese Regelung zielt auf die Erfassung von Zahlungen ab, unabhängig davon, ob an unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige bzw ob eine Freistellung durch ein DBA vorliegt. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Zahlung an den einzelnen ausländischen Leistungserbringer **€ 100.000** nicht übersteigt, ein Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgte oder die Zahlung an eine ausländische Körperschaft geleistet wurde, die einem zumindest 15%igen-Steuersatz unterliegt. Bei vorsätzlicher Nichterfüllung droht eine Geldstrafe von bis zu 10% des zu meldenden Betrags.

Neu: Meldungen für Sonderausgabenabzug von **Spenden, Kirchen- und Pensionsversicherungsbeiträgen**

Für Spenden, Kirchenbeiträge und bestimmte Pensionsversicherungsprämien wurde die verpflichtende **Übermittlung** dieser Zahlungen **durch die Empfängerorganisation** an das Finanzamt und die automatische Erfassung als Sonderausgabe in den Steuererklärungen bzw Arbeitnehmerveranlagungen für Zahlungen ab 2017 beschlossen. Dies betrifft nur Organisationen mit fester örtlicher Einrichtung im Inland. Gibt der Spender seine Identifikationsdaten (Vorname und Zuname lt Meldezettel und Geburtsdatum) bei der Einzahlung bekannt, wird grundsätzlich die Zustimmung zur Datenübermittlung erteilt. Auf Basis dieser Identifikationsdaten muss dann von der Spendenorganisation das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK-SA) elektronisch **bis Ende Februar** übermittelt werden.

31.3.2018:

Einreichung der **Jahreserklärungen 2017 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

9. SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2018

DIENTSTNEHMER (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	5.130,00	171,00
Sonderzahlungen ¹⁾	10.260,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.985,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	438,05	

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter / Angestellte			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % ⁶⁾	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,85 %	3,85 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,60 %	21,48 %	18,12 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % ⁶⁾	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,85 %	3,35 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,60 %	20,98 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Auflösungsabgabe			
bei DG-Kündigung / einvernehmlicher Auflösung		128,00 €	----
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %		5,10 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze iHv 657,08 € ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter		17,70 %	14,12 %
Angestellte		17,70 %	14,12 %
Freie Dienstnehmer		17,70 %	14,12 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		61,85 € monatlich	

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.381 € Null, über 1.381 € bis 1.506 €: 1 % und über 1.506 € bis 1.696 €: 2 %.

3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

4) UV 1,3 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzügl pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

5) zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage

6) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
Arbeiter/Angestellte			
monatlich	2.031,48	1.101,92	929,56
jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	28.286,82	15.375,58	12.911,24
Freie Dienstnehmer			
monatlich	2.310,21	1.255,65	1.054,56
jährlich (ohne Sonderzahlungen)	27.722,52	15.067,80	12.654,72

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2018

GEWERBETREIBENDE/SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - KV ¹⁾	438,05	5.256,60	-----	-----
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - PV	654,25	7.851,00	5.985,00	71.820,00
ab dem 3. Jahr – in der KV	438,05	5.256,60	5.985,00	71.820,00
ab dem 3. Jahr – in der PV	654,25	7.851,00	5.985,00	71.820,00
Sonstige Selbständige				
mit oder ohne andere Einkünften ²⁾	438,05	5.256,60	5.985,00	71.820,00

¹⁾ Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv 438,05 € pm fix, dh es erfolgt keine Nachbemessung.

²⁾ Die große Versicherungsgrenze, wenn keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfällt ab 2016.

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2018):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt. Steuerbescheid 2015 + in 2015 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge = Summe x 1,079 (Inflationsbereinigung) : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	9,60 €	9,60 €	9,60 €
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 % ³⁾	20,0 %	18,50 %
Gesamt	26,15 %	20,0 %	26,15 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

³⁾ Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Personen, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr ¹⁾	164,15	1.969,80	1.150,34	13.804,08
ab dem 3. Jahr	164,15	1.969,80	1.574,68	18.896,16
Sonstige Selbständige				
mit oder ohne andere Einkünfte	124,15	1.489,80	1.574,68	18.896,16

Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39 %	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

Ausgleichstaxe 2018

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

bei	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienst- nehmer	ab 400 Dienstnehmer
pm / pro 25 DN	257 €	361 €	383 €